

# Ergänzende Vereinbarung für die Glasbruchversicherung der VAV (EV ABG BP TE 2017) Variante Top Exklusiv

## Allgemeiner Teil

Auf diese Ergänzenden Bedingungen finden die Bestimmungen der

- a) Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung ABS 2006),
- b) Ergänzenden Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (EABS 2006) und
- c) Allgemeinen Bedingungen für die Glasversicherung (ABG 2015) Anwendung.

## Besonderer Teil

### GLASBRUCHVERSICHERUNG

#### INHALT

Pauschalversicherung für den Betrieb auf Basis Inhaltswert. Versicherungsschutz besteht für die gesamte Innen- u. Außenverglasung (Scheiben) in Räumen des versicherten Betriebes gegen Bruch bis zur vereinbarten Höchstentschädigung pro Scheibe

Der Einzelwert für versicherte Scheiben beträgt, abweichend zu den ABG 2015 Artikel 3. Punkt 1, EUR 5.000,00 (Höchstentschädigung)

**Im Rahmen dieser Höchstentschädigung pro Scheibe gelten mitversichert:**

- Folien und Beschriftungen der gebrochenen Verglasung,
- Blei-, Messingverglasungen,
- Scheiben aus Plexi- und Acrylglas,
- Lichtkuppeln,
- Gebogene Schaufensterverglasungen,
- Sprossenverglasungen,
- Glasverkachelungen,
- Überstundenzuschläge,
- Glaskeramikkochfelder;

**Zusätzlich gelten mitversichert:**

Mehrkosten infolge behördlicher Auflagen bis 50 % der vereinbarten Höchstentschädigung

Entsorgungskosten in Höhe der vereinbarten Höchstentschädigung

Notverglasungs-, Notverschalungs- und Bewachungskosten, Kosten für Gerüste (soweit erforderlich) bis 50 % der vereinbarten Höchstentschädigung

Firmenschilder und Pylonen (Selbstbehalt EUR 100,00) gelten abweichend zu Artikel 3, Punkt 2 bis zu EUR 2.000,00

Folgeschäden aus Glasbruch am versicherten Inhalt (Einrichtung und / oder Ware) bis 50 % der vereinbarten Höchstentschädigung

Kosten zur Beseitigung und Wiederanbringung von Hindernissen, die dem Einsetzen von Ersatzscheiben entgegenstehen bis 50 % der vereinbarten Höchstentschädigung

**Besondere Vereinbarung für die Versicherung von Einrichtung und Waren:**

In Abänderung von EABS Artikel 8. Punkt 2 und Punkt 4, gilt Unterversicherungsverzicht in Höhe von max. 30 % vereinbart.

In Abänderung von ABG Artikel 7. Punkt 2 gelten Schäden durch Gewalttätigkeit anlässlich einer öffentlichen Kundgebung oder Ansammlung mitversichert. Nicht mitversichert gelten jedoch Schäden anlässlich eines Aufruhrs oder Aufstandes.

### GLASBRUCHVERSICHERUNG

#### GEBÄUDE

Pauschalversicherung für das Betriebsgebäude auf Basis Gebäudeneubauwert.

Versicherungsschutz besteht für die zum versicherten Gebäude gehörende Außenverglasung (Scheiben) gegen Bruch bis zur vereinbarten Höchstentschädigung pro Scheibe

Der Einzelwert für versicherte Scheiben beträgt, abweichend zu den ABG 2015 Artikel 3. Punkt 1, EUR 5.000,00 (Höchstentschädigung)

**Im Rahmen dieser Höchstentschädigung pro Scheibe gelten mitversichert:**

- Folien und Beschriftungen der gebrochenen Verglasung,
- Blei-, Messingverglasungen,
- Scheiben aus Plexi- und Acrylglas,
- Lichtkuppeln,
- Gebogene Schaufensterverglasungen,
- Sprossenverglasungen,
- Glasverkachelungen,
- Überstundenzuschläge
- Paneelverglasung von auf dem Gebäude fix montierten Solar- und Photovoltaikanlagen.

**Zusätzlich gelten mitversichert:**

Mehrkosten infolge behördlicher Auflagen bis 50 % der vereinbarten Höchstentschädigung

Entsorgungskosten in Höhe der vereinbarten Höchstentschädigung

Notverglasungs-, Notverschalungs- und Bewachungskosten, Kosten für Gerüste (soweit erforderlich) zusätzlich bis 50 % der vereinbarten Höchstentschädigung

Abweichend zu Artikel 3, Punkt 2 ABG, Firmenschilder und Pylonen (Selbstbehalt EUR 100,00) bis zu EUR 2.000,00

Folgeschäden aus Glasbruch am versicherten Gebäude (nicht aber an Rahmen und Umfassungen) zusätzlich bis 50 % der vereinbarten Höchstentschädigung

Kosten zur Beseitigung und Wiederanbringung von Hindernissen, die dem Einsetzen von Ersatzscheiben entgegenstehen bis 50 % der vereinbarten Höchstentschädigung

**Besondere Vereinbarung für die Versicherung von Gebäuden:**

In Abänderung von EABS Artikel 8. Punkt 2 und Punkt 4, gilt Unterversicherungsverzicht in Höhe von max. 30 % vereinbart.

In Abänderung von ABG Artikel 7. Punkt 2 gelten Schäden durch Gewalttätigkeit anlässlich einer öffentlichen Kundgebung oder Ansammlung mitversichert. Nicht mitversichert gelten jedoch Schäden anlässlich eines Aufruhrs oder Aufstandes.

**GLASBRUCHVERSICHERUNG  
GEBÄUDE und INHALT**

Pauschalversicherung für das Betriebsgebäude auf Basis Gebäudeneubauwert sowie für den Betrieb auf Basis Inhaltswert.

Versicherungsschutz besteht für die gesamte Innenverglasung (Scheiben) in Räumen des versicherten Betriebes sowie für die zum versicherten Gebäude gehörende Außenverglasung (Scheiben) gegen Bruch bis zur vereinbarten Höchstentschädigung pro Scheibe

Der Einzelwert für versicherte Scheiben beträgt abweichend zu den ABG 2015 Artikel 3, Punkt 1: EUR 5.000,00 (Höchstentschädigung)

**Im Rahmen dieser Höchstentschädigung pro Scheibe gelten mitversichert:**

- Folien und Beschriftungen der gebrochenen Verglasung,
- Blei-, Messingverglasungen,
- Scheiben aus Plexi- und Acrylglas,
- Lichtkuppeln,
- Gebogene Schaufensterverglasungen,
- Sprossenverglasungen,
- Glasverkachelungen,
- Überstundenzuschläge,
- Glaskeramikkochfelder;
- Paneelverglasung von auf dem Gebäude fix montierten Solar- und Photovoltaikanlagen.
- Entsorgungskosten bis max. 50 % der Ersatzleistung

**Zusätzlich zur Höchstentschädigung gelten mitversichert:**

Mehrkosten infolge behördlicher Auflagen bis 50 % der vereinbarten Höchstentschädigung

Entsorgungskosten in Höhe der vereinbarten Höchstentschädigung

Notverglasungs-, Notverschalungs- und Bewachungskosten, Kosten für Gerüste (soweit erforderlich) zusätzlich bis 50 % der vereinbarten Höchstentschädigung

Firmenschilder und Pylonen (Selbstbehalt EUR 100,00) gelten abweichend zu Artikel 3, Punkt 2 bis zu EUR 2.000,00 mitversichert.

Folgeschäden aus Glasbruch am versicherten Gebäude (nicht aber an Rahmen und Umfassungen) zusätzlich bis 50 % der vereinbarten Höchstentschädigung

Folgeschäden aus Glasbruch am versicherten Inhalt (Einrichtung und / oder Ware) bis 50 % der vereinbarten Höchstentschädigung

Kosten zur Beseitigung und Wiederanbringung von Hindernissen, die dem Einsetzen von Ersatzscheiben entgegenstehen bis 50 % der vereinbarten Höchstentschädigung

**Besondere Vereinbarung für die Versicherung von Gebäuden und Inhalt:**

In Abänderung von EABS Artikel 8. Punkt 2 und Punkt 4, gilt Unterversicherungsverzicht in Höhe von max. 30 % vereinbart.

In Abänderung von ABG Artikel 7. Punkt 2 gelten Schäden durch Gewalttätigkeit anlässlich einer öffentlichen Kundgebung oder Ansammlung mitversichert. Nicht mitversichert gelten jedoch Schäden anlässlich eines Aufruhrs oder Aufstandes.